

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Oktober 1964	Nummer 136
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21502	14. 8. 1964	RdErl. d. Innenministers Aufgaben der Führer und Unterführer des Luftschutzhilfsdienstes (LSHD)	1626
21502	8. 9. 1964	RdErl. d. Innenministers Beauftragung, Bestellung und Abberufung der Führer und Unterführer des Luftschutzhilfsdienstes (LSHD)	1627

21502

**Aufgaben der Führer und Unterführer
des Luftschutzhilfsdienstes (LSHD)**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 8. 1964 — VIII A 3 / 1017

1 Führungsmäßige Unterstellung des LSHD

- 1.1 Der örtliche LSHD untersteht dem örtlichen Luftschutzleiter.
- 1.2 Sind im Luftschutzort Luftschutzabschnitte gebildet worden, untersteht der örtliche LSHD insoweit dem Luftschutzabschnittsleiter, sofern der örtliche Luftschutzleiter im Einzelfall nicht etwas anderes anordnet.
- 1.3 Die überörtlichen Verbände des LSHD unterstehen dem Regierungspräsidenten. Die Befugnis der Ordnungsbehörden für Einsätze (Nr. 30.1 RKA v. 5. 12. 1960 — SMBl. NW. 2151 —) bleibt unberührt.

2 Aufgaben der Führer und Unterführer**2.1 Einheitsführer**

- 2.11 Der Bereitschaftsführer oder Zugführer eines selbständigen Zuges (Einheitsführer) ist Vorgesetzter seiner Einheit und verantwortlicher Führer im Einsatz. Er leitet im Rahmen der geltenden Vorschriften und Anordnungen den Ausbildungs- und Dienstbetrieb.
- 2.12 Der Einheitsführer hat insbesondere darauf zu achten, daß
- a) Stärke und Gliederung der Einheit der Stärke- und Ausrüstungsnachweisung entsprechen,
 - b) die Einheit nach den bestehenden Vorschriften und Anordnungen ausgebildet wird,
 - c) die unterstellten Zugführer und Unterführer ihren Aufgaben gewachsen sind und sie erfüllen sowie
 - d) die Verbundenheit der Helfer durch Pflege der Kameradschaft und Fürsorge gefestigt wird.
- 2.13 Der Einheitsführer hat ferner darüber zu wachen, daß
- a) die der Einheit zugeteilte Ausrüstung ständig einsatzbereit ist, insbesondere daß
 - aa) die Ausrüstung vollständig bleibt, sachgemäß und schonend behandelt wird,
 - bb) die Ausrüstung laufend nach den bestehenden Vorschriften und Anordnungen gewartet und gepflegt wird,
 - cc) erforderliche Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die nicht von Helfern durchgeführt werden, der zuständigen Stelle rechtzeitig gemeldet werden,
 - b) die Unfallverhütungsvorschriften beachtet, Unfallmeldungen erstattet und dabei die bestehenden Vorschriften und Anordnungen beachtet werden,
 - c) die Verwaltung des Handvorschusses, soweit er bei der Einheit eingerichtet ist, ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Der RdErl. v. 21. 3. 1962 (n. v.) VIII A 3 / 20.55.01 (SMBl. NW. 21502) bleibt unberührt, ebenso die mit den freiwilligen Sanitätsorganisationen vereinbarten Grundsätze über die Mitarbeit im Luftschutzhilfsdienst.

- 2.14 Der Einheitsführer nimmt seine Aufgaben durch Besichtigungen, Anordnungen und Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen und Übungen sowie Dienstbesprechungen wahr.

Der Einheitsführer kann sich hierbei des Zugführers z. B. V., der Zugführer eines selbständigen Zuges eines Gruppenführers bedienen.

- 2.15 Der Einheitsführer führt seine Aufgaben mit den ihm dienstlich zur Verfügung stehenden Mitteln in eigener Verantwortung durch. Stellt er einen Man-

gel fest, den er mit eigenen Mitteln nicht zu beseitigen vermag, oder wird eine Maßnahme notwendig, die er nicht selbst durchführen kann, so hat er dies unverzüglich seiner vorgesetzten Dienststelle (siehe Nr. 1) zu melden.

2.2 Zugführer in der Bereitschaft

- 2.21 Der Zugführer ist Vorgesetzter seines Zuges.
Er leitet im Rahmen der geltenden Vorschriften und Anordnungen den Ausbildungs- und Dienstbetrieb seines Zuges.
- 2.22 Für die Aufgaben des Zugführers gelten die Nr. 2.12 und 2.13 sinngemäß.
- 2.23 Der Zugführer nimmt seine Aufgaben nach den Anordnungen des Bereitschaftsführers durch Besichtigungen, in Ausbildungsveranstaltungen und Übungen sowie Dienstbesprechungen wahr.
- 2.24 Nr. 2.15 Satz 1 findet entsprechend Anwendung.

Stellt der Zugführer einen Mangel fest, den er mit eigenen Mitteln nicht zu beseitigen vermag, oder wird eine Maßnahme notwendig, die er nicht selbst durchführen kann, so hat er dies unverzüglich dem Bereitschaftsführer zu melden, sofern dieser keine abweichende Regelung getroffen hat.

2.3 Unterführer

- 2.31 Die Gruppen-, Staffel- und Truppführer (Unterführer) sind Vorgesetzte ihrer Gruppe, ihrer Staffel bzw. ihres Trupps (Teileinheiten).
Die Unterführer leiten im Rahmen der geltenden Vorschriften und Anordnungen den Ausbildungs- und Dienstbetrieb ihrer Teileinheiten.
- 2.32 Für die Aufgaben der Unterführer gelten die Nr. 2.12 und 2.13 sinngemäß.
- 2.33 Die Unterführer nehmen ihre Aufgaben nach den Anordnungen ihrer Vorgesetzten wahr.
- 2.34 Nr. 2.15 Satz 1 findet entsprechend Anwendung.

Stellt ein Unterführer einen Mangel fest, den er mit eigenen Mitteln nicht zu beseitigen vermag oder wird eine Maßnahme notwendig, die er nicht selbst durchführen kann, so hat er dies unverzüglich seinem Vorgesetzten zu melden, sofern dieser keine abweichende Regelung getroffen hat.

2.4 Schnelltruppführer

Die Nr. 2.1 findet sinngemäß Anwendung.

Der Truppführer eines LS-Schnelltrupps untersteht in LS-Orten mit LS-Abschnitten dem LS-Abschnittsleiter oder seinem Beauftragten — Fachführer —, in LS-Orten ohne LS-Abschnitte dem örtlichen Luftschutzleiter oder seinem Beauftragten — Fachdienstleiter —.

3 Schlußbestimmungen

Die Führer und Unterführer des LSHD sind über diese Vorschrift zu unterrichten. Diese Vorschrift ist als verbindliche Lehrunterlage von den Ausbildungsstätten bei der Ausbildung des LSHD zu verwenden.

Besondere Aufgaben, die nach den allgemeinen und besonderen LSHD-Vorschriften (LSHD-Dv), Richtlinien, Merkvorschriften usw. des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz und Weisungen des Landes von den Führern und Unterführern des LSHD im einzelnen wahrzunehmen sind, bleiben unberührt. In der Regel sind die besonderen Aufgaben als Ergänzung des allgemeinen Aufgabenkatalogs der Führer und Unterführer des LSHD zu betrachten.

- An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren,
örtlichen Luftschutzleiter der Luftschutzorte
nach § 9 des 1. ZBG.

21502

**Beauftragung, Bestellung und Abberufung
der Führer und Unterführer des Luftschutz-
hilfsdienstes (LSHD)**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 9. 1964 —
VIII A 3 / 1016

1 Beauftragung, Bestellung und Abberufung

1.1 Die Führer und Unterführer sind zunächst kommissarisch zu berufen (Beauftragung).

Die Beauftragung kann frühestens nach einem Jahr bestätigt werden (Bestellung).

1.2 Beauftragung, Bestellung und Abberufung werden durch den örtlichen LS-Leiter, im überörtlichen LSHD durch den zuständigen Regierungspräsidenten vorgenommen.

1.21 Soweit es sich im überörtlichen LSHD um Angehörige einer Hilfsorganisation im Sinne der AVV-Organisation-LSHD handelt, ist vor der Beauftragung ein Vorschlag des zuständigen Bezirksbeauftragten der Hilfsorganisation einzuholen. Im LS-Brandschutzdienst ist der Bezirksbrandmeister vorschlagsberechtigt, der seinerseits vorher den Kreisbrandmeister hört.

Falls von dem Vorschlag abgewichen werden soll, ist mir zu berichten.

1.22 Soweit es sich im örtlichen LSHD um Angehörige einer Hilfsorganisation im Sinne der AVV-Organisation-LSHD handelt, ist vor der Beauftragung ein Vorschlag des zuständigen Ortsbeauftragten der Hilfsorganisation einzuholen. Beim LS-Brandschutzdienst ist der Leiter der Feuerwehr vorschlagsberechtigt. Falls von dem Vorschlag abgewichen werden soll, sind die Gründe hierfür dem Vorschlagsberechtigten bekanntzugeben. Kommt ein Einvernehmen zwischen dem örtlichen LS-Leiter und dem Vorschlagsberechtigten nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Beauftragten der Hilfsorganisation.

1.3 Als Führer und Unterführer darf nur beauftragt und — unbeschadet der Vorschrift der Nr. 1.1 Abs. 2 — bestellt werden, wer

- a) nach seiner charakterlichen, geistigen und körperlichen Eignung die Gewähr dafür bietet, daß er die Aufgaben eines Führers oder Unterführers des LSHD gewissenhaft erfüllen wird,
- b) die in Nr. 2 bezeichneten fachlichen Kenntnisse besitzt,
- c) die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

1.4 Als Führer oder Unterführer darf nicht beauftragt oder bestellt werden, wer

- a) durch ein deutsches Gericht zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von mindestens einem Jahr oder wegen hochverräterischer, staatsgefährdender oder vorsätzlicher landesverräterischer Handlung verurteilt worden ist, es sei denn, daß der Vermerk über die Verurteilung im Strafregister getilgt ist,
- b) die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- c) einer noch nicht erledigten Maßregel der Sicherung und Besserung nach §§ 42 c bis 42 e des Strafgesetzbuches unterworfen ist.

Verurteilungen durch Gerichte außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes sind nur zu beachten, soweit die Vollstreckung nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen v. 2. Mai 1953 (BGBl. I S. 161) zulässig ist oder war.

1.5 Die Beauftragung oder Bestellung wird mit dem Tage der Aushändigung einer nach Muster der **Anlage 1 oder 2** gefertigten Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag **Anlagen 1, 2** bestimmt ist.

1.51 Vor der Beauftragung eines **Führeranwärters** ist ein Strafregisterauszug einzuholen.

1.52 Vor der Beauftragung eines **Unterführers** ist der Anwärter zu befragen, ob ein Hinderungsgrund nach Nr. 1.4 gegeben ist.

1.53 Vor der Aushändigung der Urkunde über die Beauftragung sind die Anwärter auf ihre Aufgaben nach meinem RdErl. v. 14. 8. 1964 (MBl. NW. S. 1626 SMBl. NW. 21502) hinzuweisen. Sie haben zu versprechen, daß sie bereit sind, ihre Aufgaben im LSHD gewissenhaft zu erfüllen.

1.54 Die Urkunde über die Beauftragung oder Bestellung soll in feierlicher Form anläßlich einer Ausbildungsveranstaltung ausgehändigt werden. Falls der Anwärter einer Hilfsorganisation angehört, ist die Aushändigung der Urkunde im Zusammenwirken mit der Hilfsorganisation vorzunehmen.

1.55 Eine Durchschrift der Urkunde ist zu den Personalakten zu nehmen. Darüber hinaus ist eine Liste der beauftragten und bestellten Einheitsführer in der Hauptakte des jeweiligen LS-Fachdienstes zu führen. Die vorläufigen Richtlinien für die Führung der Personalunterlagen der Helfer im LSHD — RdErl. v. 12. 9. 1961 (n. v.) VIII A 4 — 4.2 (SMBl. NW. 21504) — bleiben unberührt.

1.6 Führer oder Unterführer sind abzurufen, wenn

- a) sie nach Nr. 1.3 und 1.4 nicht hätten beauftragt oder bestellt werden dürfen und die Gründe hierfür fortbestehen,
- b) nach ihrer Beauftragung oder Bestellung Tatsachen eintreten, bei deren Vorliegen sie nach Nrn. 1.3 und 1.4 nicht hätten beauftragt oder bestellt werden dürfen,
- c) sonstige Gründe vorliegen, die eine Abberufung gebieten.

Bei Angehörigen von Hilfsorganisationen gilt für das Verfahren Nr. 1.21 und 1.22 entsprechend.

1.7 Führer oder Unterführer sind auch abzurufen, wenn sie es beantragen.

1.8 Die Abberufung ist schriftlich nach Muster der **Anlage 3** zu verfügen und wird an dem in der Verfügung bestimmten Tag wirksam. Die Verfügung ist dem Abberufenen zuzustellen.

Der Vorgang über die Abberufung ist zu der Personalakte zu nehmen.

2 Fachliche Voraussetzungen für die Beauftragung und Bestellung

2.1 LSHD-Angehörige können — unbeschadet der Nr. 2.2 — als Führer oder Unterführer erst dann beauftragt oder bestellt werden, wenn sie die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes (AVV-Ausbildung-LSHD) v.

1. 6. 1962 (BAnz. Nr. 106 v. 6. 6. 1962) für ihre Dienststellung vorgesehene Ausbildung erhalten haben und als Führer oder Unterführer geeignet sind.
- 2.2 Ein Anwärter, der die Voraussetzung nach Nr. 2.1 nicht erfüllt, kann zum kommissarischen Führer oder Unterführer berufen werden, wenn er im Beruf, in der Hilfsorganisation oder in der Feuerwehr auf Grund seiner Vorbildung (z. B. abgeschlossenes Studium an einer Technischen Hochschule oder an einer Universität, abgelegte Fachprüfungen) eine Berufs- oder Dienststellung hat, die eine Beauftragung rechtfertigt. Es ist jedoch darauf zu dringen, daß die in der AVV-Ausbildung-LSHD für die Dienststellung vorgesehene Ausbildung bald mit Erfolg abgeleistet wird.
- 3 **Schlußbestimmungen**
Beauftragung und Bestellungen sind vom 15. 9. 1964 an nach diesem Runderlaß vorzunehmen.
Die bislang in anderer Form oder formlos vorgenommenen Beauftragungen und Bestellungen von Führern oder Unterführern gelten weiter. Sie sind, soweit noch nicht geschehen, unter Angabe des Zeitpunktes in den Personalakten zu vermerken.
Soweit die Bestellung formlos vorgenommen worden ist, empfiehlt sich die nachträgliche Aushändigung der Urkunde.
- An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren,
örtlichen Luftschutzleiter der LS-Orte
nach § 9 des 1. ZBG.

Anlage 1

.....
(Ortlicher Luftschutzleiter,
zuständige Landesbehörde)

.....
(Ort und Datum
der Ausstellung der Urkunde)

Az.:

Beauftragung

Auf Grund des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1696) in der Fassung des Gesetzes vom 5. Dezember 1958 (BGBl. I S. 893) beauftrage ich

Herrn

.....
(Berufsbezeichnung, Vorname, Name, Adresse)

mit der kommissarischen Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten als

.....
(Dienststellung)

der (des)

.....
(Einheit)

.....
(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

.....
(Ortlicher Luftschutzleiter,
zuständige Landesbehörde)

.....
(Ort und Datum
der Ausstellung der Urkunde)

Az.:

Bestellung

Auf Grund des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1696) in der Fassung des Gesetzes vom 5. Dezember 1958 (BGBl. I S. 893) bestelle ich

Herrn
(Berufsbezeichnung, Vorname, Name, Adresse)

zum

.....
(Dienststellung)

der (des)

.....
(Einheit)

.....
(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

Anlage 3

.....
(Örtlicher Luftschutzleiter,
zuständige Landesbehörde)

.....
(Ort und Datum
der Ausstellung der Urkunde)

Az.:

Abberufung

Auf Grund des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1696) in der Fassung des Gesetzes vom 5. Dezember 1958 (BGBl. I S. 893) berufe ich

Herrn
(Berufsbezeichnung, Vorname, Name, Adresse)

als
(Dienststellung)

der (des)
(Einheit)

mit Wirkung vom ab.

.....
(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

— MBl. NW. 1964 S. 1627.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

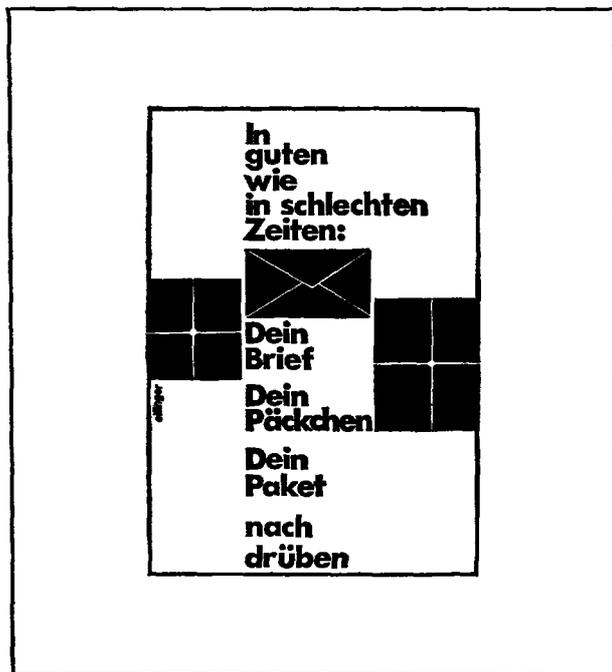
Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM. Ausgabe B 14,65 DM.



Was kann man schicken?

Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Hartwurst
Speck
Eierfeigwaren
Traubenzucker
Babynahrung
Obst und Süßfrüchte

} zusammen
bis 1000 g

Bis je 500 g

Margarine
Butter
andere Fette
Nüsse
Mandeln
Zitronat
Rosinen
Backobst
Kekse, Teegebäck

} zusammen
bis 1000 g

Bis je 300 g

Schokoladewaren
Bis je 250 g
Kaffee
Kakao
Milchpulver
Käse

Bis je 50 g

Eipulver
Tabakwaren
(höchstens 40 Zigaretten
oder 8 Zigarren
oder 20 Zigarillos
oder 50 g Tabak)

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand viel helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,— DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
Nähmaschinen, Stopf- und Stricknadeln
Nähzubehör (Garne usw.)
Perlmutterknöpfe
Reißverschlüsse usw.

Bis 5,— DM

Babyartikel
Babywäsche
Damenstrümpfe
Herrensocken (Kräuselkrepp)
moderne Hosenträger
Schals, Tücher
Wolle

Über 5,— DM

Anoraks
Bettwäsche
Blusen
Grobleinen
Kinderkleidung
Lederhosen
Oberwäsche, Unterwäsche
Pullover
Miederwaren
Schirme (Knirpse)
Schuhe und Zubehör
waschbare Krawatten
Wolle und Wollwaren
Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,— DM

Etuis
Geldbörsen
Taschenmaniküren

Über 5,— DM

Aktenaschen, Kollegmappen
Brieftaschen

Einkaufstaschen

Geldbörsen
Handschuhe
Handtaschen
Reiseneccessaires
Taschenmaniküren
Lederhandschuhe
Schuhe

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
Breistifte
Minen für Kugelschreiber
Blumensamen
Gasanzünder
Haarklammern
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
klingen, Gesichtswasser, Hautcreme,
Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-
taschentücher, Toilettenpapier)
Klebstoff in Tuben
Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken

Schulhefte
Schwämme
Feinwaschmittel
Zeichenblocks
Fahradzubehör
Feuerzeuge
Glühbirnen
Laubsägen
Scheren, Taschenmesser
Spielsachen, Gummibälle
Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topf-schrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.